

**DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.**

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.**

Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.**

Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.**

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

per E-Mail

22. Mai 2023

**Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze;
Diskussionsvorschlag für eine Gesetzesänderung;
GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :006; DOK 2023/0332539**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft begrüßen ihre frühzeitige Einbindung in die Diskussion zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze sowie eines späteren Meldesystems.

Wir halten dies aufgrund der erheblichen Umsätze von über 7 Billionen Euro, die die über 3,5 Millionen Unternehmen verschiedenster Größe und Sektoren im B2B- aber auch im B2C-Geschäft in Deutschland erzielen, für außerordentlich wichtig und geboten. Die Digitalisierung kann einen entscheidenden Beitrag zur Vereinfachung von Verfahrensprozessen, z. B. der automatischen und medienbruchfreien Rechnungsbearbeitung, leisten. Die nun vorgesehene Digitalisierung der umsatzsteuerlichen Rechnungstellung und der Meldung ist aber mit weitreichenden Umstellungen von Prozessen verbunden. Auf Grund der großen ökonomischen Relevanz und der damit verbundenen Kosten muss diese frühzeitig vorbereitet und umgesetzt werden, wenn die damit verfolgten Ziele

die breite Akzeptanz der Unternehmen von großen international operierenden Konzernen über mittelständische Unternehmen bis hin zu Klein- und Kleinstunternehmen finden soll.

Positiv ist, dass sich die Bundesregierung bei der Konzeption der deutschen elektronischen Rechnung eng an den Vorgaben der EU-Kommission für elektronische Rechnungen und das grenzüberschreitende elektronische Meldesystem in der EU orientieren möchte, damit die deutschen Unternehmen keine unterschiedlichen Systeme administrieren müssen.

Gleichwohl muss die Einführung der obligatorischen eRechnung in Deutschland zusammen mit dem angedachten Meldesystem diskutiert werden. Anderenfalls besteht die Gefahr eines erheblichen Doppelaufwandes, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der nötigen Technologie, bei der beide Systeme (Rechnungstellung und Meldesystem) gleichzeitig berücksichtigt werden müssen. Dabei sind die europäischen Vorgaben, die sich aus dem noch nicht abgeschlossenen ViDA-Rechtssetzungsakt ergeben werden, maßgeblich. Das eRechnungssystem muss jedoch zunächst verlässlich, funktionsfähig und praktikabel etabliert sein, bevor das Meldesystem in Kraft tritt.

Die erstmalige Umstellung ist für die meisten Unternehmen mit erheblichem Aufwand verbunden. Den unterschiedlichen Herausforderungen, die sich dabei beispielsweise in der Industrie, im Großhandel, im Einzelhandel, im Handwerk, bei Dienstleistern, in Hotellerie und Gastronomie, bei Solo-Selbständigen und in weiteren Sektoren ergeben, sollte Rechnung getragen werden, um die Akzeptanz für das Vorhaben zu fördern. Ein kostenfreies staatliches Tool wäre hierfür ein wesentlicher Beitrag. Weite Teile der Wirtschaft sind nicht in der Lage, die technischen Voraussetzungen kurzfristig zu schaffen. Für Unternehmen, die sich bisher nicht mit elektronischen Rechnungen mit strukturierten Daten befasst haben – dies sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – wird die erstmalige Implementierung in vielen Fällen einen erheblichen finanziellen, organisatorischen und personellen Aufwand darstellen.

Die Einführung der verpflichtenden eRechnung zum 1. Januar 2025 halten wir für die Breite der Wirtschaft für nicht realisierbar.

Grundsätzlich halten wir es für einen sinnvollen Ansatz, dass der Empfang der eRechnung ab dem ersten Tag der Einführung für alle Unternehmen verpflichtend ist, kleine und mittlere Unternehmen aber erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Ausstellung von eRechnungen verpflichtet werden. Hiermit sollte eine Nichtbeanstandungsregelung für den Vorsteuerabzug verbunden werden, da der Leistungsempfänger nicht überprüfen kann, ob der Rechnungsaussteller zur Ausstellung einer sonstigen Rechnung berechtigt ist. Die schrittweise Einführung sollte um weitere Maßnahmen ergänzt werden, die den KMU die Implementierung erleichtern und so die Akzeptanz der eRechnung erhöhen. Entsprechende Vorschläge zur Herstellung der Empfangsbereitschaft, wie beispielsweise ein kostenfreies staatliches Tool sowie Überlegungen zur Nutzung sog. hybrider

elektronischer Rechnungs-Formate halten wir für geboten und werden von uns daher in der Anlage zu dieser Stellungnahme ausgeführt.

Vor diesem Hintergrund sollten Ausnahmen für solche B2B-Fälle gewährt werden, in denen die Unternehmen bei der praktischen Umsetzung mit einem besonderen Aufwand konfrontiert sind oder der Aufwand mit Blick auf die Rechnungsbeträge unverhältnismäßig groß ist. Hierzu zählen Kleinbetragsrechnungen, Kassenumsätze und Bargeschäfte. Die Ausnahmen sollten bis zur Einführung des Meldesystems optional gelten. Danach sind praktikable Lösungen, wie die entsprechenden Fälle zu behandeln sind, essenziell. Die Anlage zu diesem Schreiben enthält Einzelheiten.

Für eine erfolgreiche Einführung muss das technische Rahmenwerk zum Rechnungsaustausch und für das Meldesystem mindestens ein Jahr vor Beginn der verpflichtenden Anwendung der e-Rechnung durch die Verwaltung veröffentlicht werden. Darunter fallen insbesondere der Anwendungserlass und die technischen Leitlinien zur Programmierung der erforderlichen Systeme. Erst dann können die IT-Dienstleister mit den nötigen Entwicklungen sowie der Umstellung bereits vorhandener Buchhaltungs- und Abrechnungssysteme beginnen. Falls Zertifizierungsverfahren erforderlich sind, müssen die dafür geltenden Kriterien frühzeitig bekannt gegeben werden, damit die Verfahren rechtzeitig abgeschlossen werden können. Nach Möglichkeit sollte auf bereits bestehende Standards aufgesetzt werden. Etablierte digitale Abrechnungsverfahren wie EDI müssen erhalten bleiben. Dazu ist eine Überarbeitung von § 14 Abs. 1 UStG-E erforderlich. Zudem muss die erforderliche Weiterentwicklung der CEN-Norm EN-16931 berücksichtigt werden, um die für B2G-Geschäfte geschaffenen Regelungen für B2B-Geschäfte anwendbar zu machen.

Damit die eRechnung bei ihrer verpflichtenden Anwendung reibungslos funktioniert, halten wir eine Pilot- oder Testphase von zwölf Monaten für erforderlich, in der die Unternehmen eRechnungen über allgemein zugängliche – private oder staatliche – eRechnungs-Plattformen auf freiwilliger Basis austauschen können. Erst wenn mögliche technische Probleme behoben worden sind, sollte eine zeitlich gestaffelte Einführung erfolgen.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass auch alle betroffenen Unternehmen auf eine stabile Breitbandversorgung zurückgreifen können. Eine unzureichende Internet-Infrastruktur stellt im Unternehmensalltag bereits heute eine große Hürde dar. Sofern aus diesem Grund gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden können, darf sich dies nicht nachteilig für die Unternehmen auswirken. Das gilt umso mehr als die Rechnung nicht nur Umsatzsteuerzwecken dient, sondern vielmehr in zivil- und handelsrechtlicher Hinsicht große Bedeutung hat (z. B. Voraussetzung im Mahnverfahren).

Die Akzeptanz in der Unternehmenschaft für die neue eRechnung wird wesentlich davon abhängen, dass die technische Infrastruktur reibungslos funktioniert und alle nötigen Detailregelungen mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf bekannt sind. Insbesondere KMU dürfen bei der Schaffung der technischen Voraussetzungen nicht überfordert werden und sollten daher bei der Implementierung technisch unterstützt und finanziell entlastet werden. Dazu sollte auch die Möglichkeit vorhandener oder auch neu zu schaffender Förderprogramme des Bundes und der Länder für Digitalisierungsprojekte genutzt werden. Es ist insgesamt darauf zu achten, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit einzuhalten. Das gilt sowohl für die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung, den Rechnungsempfang und die Archivierung als auch für das geplante elektronische Meldesystem.

In der Anlage zu diesem Schreiben nehmen wir ausführlich Stellung zu den von Ihnen im Anschreiben vom 17. April 2023 aufgeworfenen Fragen zum Einführungszeitpunkt, einer Staffelung sowie erforderlicher Ausnahmen. Zudem werden darin weitere aus Sicht der Unternehmen wesentliche Sachverhalte angesprochen, die berücksichtigt bzw. gelöst werden sollten.

Abschließend regen wir vor dem Hintergrund der komplexen Fragestellungen und der erheblichen Relevanz einen übergreifenden Dialogprozess zur Digitalisierung in der Umsatzbesteuerung an. Daran sollten neben staatlicher Bundes- und Länderfinanzverwaltung, Vertretern der deutschen Wirtschaft aus Verbänden und Unternehmen insbesondere auch Vertreter von IT-Dienstleistern zur Erzielung einvernehmlicher und praktikabler Lösungen teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG
DER ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

I. Eckpunkte des BMF

Zu den von Ihnen im Anschreiben vom 17. April 2023 aufgeführten Eckpunkten nehmen die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung:

1. Zeitplan

Die Einführung der verpflichtenden eRechnung zum 1. Januar 2025 halten wir angesichts der vielfältigen rechtlichen, technischen, normativen und administrativen Anforderungen für die Breite der Wirtschaft in der kurzen Frist für nicht realisierbar.

Ein wesentlicher Grund ist, dass die Anforderungen an eine sichere Übermittlung, die die Verwaltung erst mit Einführung des Meldesystems ab 2028 festlegen möchte, zu Beginn der eRechnungspflicht bekannt sein müssen. In Bezug auf Schnittstellen und Zertifizierungen, muss sichergestellt sein, dass diese mindestens ein Jahr vor der Einführung der eRechnung bekannt gegeben werden, damit geeignete Soft- und Hardwareprodukte entwickelt und beschafft werden können. Vor dem Hintergrund bereits bestehender erheblicher Belastungen und Anforderungen sowie aufgrund der großen Anzahl der Unternehmen, die hierfür technische Unterstützung benötigen und der begrenzten Kapazitäten der IT-Dienstleister werden die Unternehmen in der Regel keine Umstellung ihrer Systeme bis zum 1. Januar 2025 ermöglichen können. Gleichzeitig sind in einigen Branchen auch die unternehmensinternen IT-Ressourcen wegen der Umsetzung sonstiger IT-relevanter Umsetzungsvorgaben (z. B. VAIT, DORA im Versicherungsbereich, Umsetzung § 147b AO, Energiepreisbremse, Lieferkettensorgfaltspflichten, u.v.a.) schon ausgelastet.

Dass die Anforderungen an die privaten Übermittlungsplattformen erst mit Einführung des Meldesystems festgelegt werden sollen, wird als Belastung mit der Gefahr doppelter Umstellungs- und Investitionsaufwendungen für alle Unternehmen gesehen. Die entstandenen Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und der Zertifizierung der technischen Sicherungseinrichtungen (TSE) nach den Vorgaben des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) haben gezeigt, dass nur eine ausreichend lange Vorlaufzeit die Klärung der technischen Einzelheiten gewährleisten kann.

Insbesondere wurden bei der TSE die Zertifizierungskriterien zu spät festgelegt, sodass die Zertifizierungsprozesse zu dem Zeitpunkt, ab dem das Gesetz angewendet werden sollte,

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

noch nicht abgeschlossen waren. Weiterhin bemängeln die Betriebsprüfer, dass die aus den Kassen über die Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassendaten (DSFinV-K) übermittelten Daten in einer sehr hohen Zahl von Fällen fehlerbehaftet sind. Zwar wurden die erforderlichen Daten sowie Formate für elektronische Aufzeichnungssysteme i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV in einer Dokumentation des BZSt für die DSFinV-K definiert. Diese Definitionen scheinen aber für den Programmierungsvorgang der DSFinV-K unzureichend. Solche Erfahrungen dürfen sich bei der Einführung der obligatorischen eRechnung im Sinne von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden nicht wiederholen.

Aus dem Begleitschreiben zum Diskussionsentwurf zur Änderung von § 14 UStG geht hervor, dass nach den Überlegungen von Bund und Ländern bei Einführung des Meldesystems der Rechnungsaustausch wahlweise entweder über eine staatliche eRechnungs-Plattform oder über private eRechnungs-Plattformen, die die Anforderungen der Verwaltung zur sicheren Übermittlung erfüllen, erfolgen soll. Wir empfehlen, für diese Anforderungen keine neuen Kriterien zu entwickeln bzw. entwickeln zu lassen, sondern auf bereits bestehende Lösungen aufzubauen. Dies können z. B. die Standards sein, die bei dem elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98) angewendet werden und die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Alternativ könnten beispielsweise auch die Standards des Peppol-Netzwerks¹ genutzt werden.

¹Peppol Standards:

1. Technik - diese Regeln gelten für ALLE Peppol-Teilnehmer im Netzwerk:

1.1. Access Point - für den Dokumentenaustausch

* OASIS AS4: <http://docs.oasis-open.org/ebxml-msg/ebms/v3.0/profiles/AS4-profile/v1.0/os/AS4-profile-v1.0-os.html>

* CEF eDelivery AS4 1.14: <https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/wikis/display/DIGITAL/eDelivery+AS4+-+1.14>

* Peppol AS4 Profile: <https://docs.peppol.eu/edelivery/as4/specification/>

* Peppol Policy for Transport Security: <https://docs.peppol.eu/edelivery/policies/PEPPOL-EDN-Policy-for-Transport-Security-1.1.0-2020-04-20.pdf>

1.2 SMP (Service Metadata Publisher) - dezentrale technische Routing-Registry

* SMP Spec: <https://docs.peppol.eu/edelivery/smp/PEPPOL-EDN-Service-Metadata-Publishing-1.2.0-2021-02-24.pdf>

* SML Spec: <https://docs.peppol.eu/edelivery/sml/PEPPOL-EDN-Service-Metadata-Locator-1.2.0-2021-05-13.pdf>

2. Säule Governance: <https://openpeppol.atlassian.net/wiki/spaces/AF/pages/2891251733/Peppol+Interoperability+Framework+1+July+2022>

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

Bei der Festlegung des Einführungszeitpunktes ist außerdem zu berücksichtigen, dass die der eRechnung zugrunde liegende CEN-Norm EN-16931 noch nicht auf die Erfordernisse aller Branchen für B2B-Umsätze abgestimmt ist, da sie bislang für den B2G-Bereich ausgelegt war. Um eine automatisierte Weiterverarbeitung sowohl im Rechnungsaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten als auch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Finanzverwaltung gewährleisten zu können, ist es notwendig, die für die Weiterverarbeitung relevanten Informationen im Rechnungs-Kerndatensatz genau zu definieren und zu standardisieren, um den Interpretationsspielraum zu minimieren. Dabei müssen nationale Besonderheiten und branchenspezifische Anforderungen berücksichtigt werden. Zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Anpassungen abgeschlossen sein werden, ist schwer absehbar. Erkennbar ist aber bereits heute, dass dies nicht vor 2025 der Fall sein wird.

Branchen mit grenzüberschreitenden Leistungen mahnen in Bezug auf eine Einführung der eRechnungsverpflichtung für innerdeutsche B2B-Umsätze ein zeitlich harmonisiertes Vorgehen mit der EU-Ebene an, um Mehrfachaufwand bei der Umstellung sowie kostenintensive und fehleranfällige Parallelstrukturen zu vermeiden.

Mit Blick auf diese vielfältigen Fragen, für die es überzeugender und praktikabler Lösungen bedarf, ist eine Implementierung der obligatorischen eRechnung für inländische B2B-Umsätze ab dem 1. Januar 2025 nicht realistisch. Für eine erfolgreiche Einführung muss das technische Rahmenwerk mindestens ein Jahr vor Beginn der verpflichtenden Anwendung durch die Verwaltung veröffentlicht werden. Darunter fallen insbesondere der Anwendungserlass und die technischen Leitlinien zur Programmierung der erforderlichen Systeme. Zudem sollte vor einer verpflichtenden Einführung erwogen werden, mit einer einjährigen Pilot- oder Testphase mit Nichtbeanstandungsregelung sicherzustellen, dass alle technischen und rechtlichen Probleme rechtzeitig behoben werden. So könnte eine breite Akzeptanz der eRechnung sichergestellt und die Basis für die erfolgreiche Einführung des folgenden Meldesystems geschaffen werden.

2. Staffelung ab dem Zeitpunkt der verpflichtenden Einführung

Die Einführung der eRechnung wird vor allem bei den Rechnungsempfängern den Aufwand der Verbuchung der Rechnungen signifikant verringern. Unternehmen mit eigenen elektronischen Datenaustausch-Systemen (EDI-Systemen) und solche, die heute schon eRechnungen im B2G-Bereich ausstellen, sind mit der elektronischen Rechnungstellung vertraut und haben bereits in entsprechende Softwareprodukte investiert oder Dienstleister beauftragt bzw. nutzen

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

das staatliche Angebot. Insbesondere kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterhalten häufig keine eRechnungs-Systeme und müssen in diesen Fällen erst noch mit der notwendigen Software versorgt werden bzw. bestehende Buchhaltungs- und Abrechnungssysteme umstellen. Eine sofortige Ausstellungs- und Empfangspflicht wäre daher insbesondere für KMU mit großen Herausforderungen verbunden.

Ein Teil der Unternehmen wünscht sich eine solche möglichst breite Einführung gleich zu Beginn. Zur Vermeidung von Parallelsystemen und Abgrenzungsherausforderungen solle demnach auf branchenspezifische, größenabhängige oder transaktionsspezifische Staffelungen ganz verzichtet werden. Eine flächendeckende Einführung der eRechnungsverpflichtung wäre aus unserer Sicht aber nur dann denkbar, wenn von staatlicher Seite eine kostenfreie, einfach handhabbare eRechnungssoftware mit Anbindungsmöglichkeit an bestehende Buchhaltungssysteme insbesondere für KMU zur Verfügung gestellt würde, die auch eine Möglichkeit zur GoBD-konformen Archivierung bietet. Die bereits bestehende Plattform des Bundes für die eRechnungsstellung B2G könnte – entsprechend weiterentwickelt – hierfür in Frage kommen.

Solange diese (staatliche) Lösung nicht zur Verfügung steht, halten wir – trotz aller Komplexität – eine gestaffelte Einführung für sinnvoll. Grundsätzlich befürworten wir dabei die dritte Alternative der zur Diskussion gestellten Ansätze einer zeitlichen Staffelung zur Einführung der obligatorischen eRechnung, nach der der Empfang der eRechnung ab dem ersten Tag der Einführung für alle Unternehmen verpflichtend ist. Kleine und mittlere Unternehmen werden dabei erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Ausstellung von eRechnungen verpflichtet. Damit können die Vorteile des elektronischen Rechnungsempfangs nutzbar gemacht und ein wichtiger Schritt in Richtung der Digitalisierung der Geschäftsprozesse gegangen werden.

Auch diese schrittweise Einführung muss jedoch zwingend um Maßnahmen ergänzt werden, die KMU die Implementierung erleichtern und so die Akzeptanz der eRechnung erhöhen. Im Übergangszeitraum sollte zur Entlastung der KMU der Empfang von eRechnungen per E-Mail ermöglicht werden, zum einen durch die mögliche Verwendung eines hybriden eRechnungs-Formats mit Sichtkomponente oder zum anderen durch den Einsatz einer kostenlosen Konvertierungssoftware. Innerhalb der EU sind bereits verschiedene kostenfreie Tools zur Visualisierung einer CEN-Rechnung im Internet verfügbar². Diese müssten unter anderem noch an das

² Beispiele für kostenfreie Tools zur Visualisierung einer CEN-Rechnung, die bereits im Internet verfügbar sind:

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

länderspezifische Profil Deutschlands angepasst und für Endanwender ohne IT-Kenntnisse hinreichend benutzerfreundlich gestaltet werden. Gleichzeitig darf die Anwendung des X-Rechnungs-Formates nicht ausgeschlossen sein, da dieses insbesondere von Unternehmen im B2G-Bereich genutzt wird.

Im Zusammenhang mit der zeitlichen Staffelung der E-Rechnungsverpflichtung für KMU müsste sichergestellt sein, dass der Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers nicht daran scheitert, dass der Rechnungsaussteller unberechtigt eine sonstige Rechnung ausgestellt hat, denn der Rechnungsempfänger kann die Berechtigung des Ausstellers nicht prüfen.

Eine zeitliche Staffelung der Ausstellungs- und Empfangspflicht von eRechnungen nach Unternehmensgröße mit Zustimmungserfordernis des Empfängers (1. Alternative im Schreiben des BMF vom 17.4.2023) halten wir dagegen für nicht zielführend. Die Unternehmen können bei der Rechnungsausstellung in einem automatisierten Prozess nicht die Art der Rechnung nach der Größe des Kunden ausrichten. Effizienzgewinne der Digitalisierung könnten nicht realisiert werden, was anhand der zu erwartenden Investitionskosten kaum zu begründen wäre.

Eine Staffelung nach dem Rechnungsbetrag (2. Alternative im Schreiben des BMF vom 17.4.2023) halten wir ebenso für nicht zielführend. Auch Rechnungsaussteller mit im Regelfall kleinen Rechnungsbeträgen müssten im Zweifel trotzdem ein IT-System zur Ausstellung von eRechnungen anschaffen. Dies würde für viele Unternehmer das Vorhalten von parallelen Strukturen bedeuten. Außerdem sind Unklarheiten bei Rechnungskorrekturen für Beträge, die sich den Grenzbeträgen annähern, zu befürchten.

3. Ausnahmen

Den Verbänden wurde eine Reihe von Hinweisen übermittelt, in welchen Fällen Ausnahmen von der obligatorischen elektronischen Rechnung erforderlich seien. Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise sind bereits im Anschreiben des BMF vom 17. April 2023 enthalten. Zudem wird eine Reihe weiterer Sachverhalte wie beispielsweise Verkäufe über den Ladentisch im

<https://github.com/itplr-kosit/xrechnung-visualization>
<https://www.mustangproject.org/kommandozeile/?lang=de>
<https://mfinante.gov.ro/static/10/eFactura/xmltopdf.html>
<https://www.ultramarinviewer.de/>

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

stationären Handel oder auf Märkten, Abwicklung von Geschäftsessen im Restaurant oder Hotelübernachtungen im Rahmen von Dienstreisen, Tankquittungen, Taxifahrten oder Fahrten im ÖPNV etc. genannt.

Aus den Reihen unserer Mitglieder wird gleichzeitig vielfach dafür plädiert, möglichst auf jegliche Ausnahmen und Sonderregelungen zu verzichten. Diese würden die korrekte Rechnungsstellung komplex machen; zudem vervielfache die parallele Anwendung verschiedener Regime den technischen Aufwand.

Jedoch sollten Ausnahmen für solche B2B-Fälle gewährt werden, in denen die Unternehmen bei der praktischen Umsetzung mit einem besonderen Aufwand konfrontiert sind oder der Aufwand mit Blick auf die Rechnungsbeträge unverhältnismäßig ist. Hierzu zählen Kleinbetragsrechnungen, Kassenumsätze und Bargeschäfte. Die Ausnahmen sollten bis zur Einführung des Meldesystems gelten.

Insbesondere bei Geschäften über den Ladentisch (over-the-counter/otc-Geschäften) bedarf es einer hinreichenden Übergangsfrist bis zur verpflichtenden Einführung der eRechnung. Bargeldintensive Unternehmen haben typischerweise ihre Kassensysteme zwischen 2020 und 2022 an die Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen angepasst. Diese Investitionen dürfen nicht entwertet werden. Bei Einführung der verpflichtenden eRechnung besteht nun bei otc-Geschäften die Herausforderung, an der Kasse die erforderlichen Daten des Rechnungsempfängers zu erhalten und zu verarbeiten. Hier wäre aus unserer Sicht die automatisierte Erfassung der Daten z. B. durch den Scan eines Barcodes mit den erforderlichen Daten denkbar. Dies hängt aber zum einen von den Fähigkeiten der Kasse ab, d. h. ist ein Scanner anschließbar, und bedeutet zum anderen bei vielen bargeldintensiven Unternehmen einen erneuten Investitionsbedarf. Daher wäre aus unserer Sicht bis zur Einführung des Meldesystems eine Nichtbeanstandungsregelung für otc-Geschäfte bei der verpflichtenden eRechnung erforderlich.

Wichtig ist es, für die Breite der Wirtschaft praktikable Lösungen insbesondere für die oben exemplarisch genannten Sachverhalte zu finden. Das Ziel sollte eine umfassende Einführung der eRechnung sein, um eine vollständige Digitalisierung der Prozesse zu ermöglichen.

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen**4. Ausblick auf ein Meldesystem**

Es ist zu begrüßen, dass ein einheitliches System für die transaktionsbezogene Meldung von nationalen und grenzüberschreitenden B2B-Umsätzen vorgesehen ist. Die technischen Vorgaben für dieses geplante Meldesystem, insbesondere für Schnittstellen und Zertifizierungen, sollten frühestmöglich – bereits vor Einführung der eRechnungsverpflichtung – bekanntgegeben werden, um doppelten Investitionsaufwand und Umstellungsbedarf zu vermeiden. Gleichzeitig muss den IT-Dienstleistern ausreichend Zeit gegeben werden, um marktreife Softwareprodukte zu entwickeln.

Staatliche und private eRechnungs-Plattformen

Mit der Einführung eines transaktionalen Meldesystems soll der Rechnungsaustausch wahlweise entweder über eine staatliche eRechnungs-Plattform oder über eine private eRechnungs-Plattform erfolgen. Wir unterstützen die Wahlmöglichkeit. Ein Teil der Unternehmen plädiert ausdrücklich für eine staatliche eRechnungs-Plattform. Diese Unternehmen fordern die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur kostenfrei durch die Finanzverwaltung; zudem gehen sie von einem möglicherweise besseren Schutz ihrer Daten im Wettbewerb aus. Andere Unternehmen sprechen sich hingegen für private eRechnungs-Plattformen aus. Ein direkter Übermittlungsweg von Unternehmen zu Unternehmen sollte ebenfalls möglich sein, um die bestehenden EDI-Systeme weiterführen zu können. Den Unternehmen sollte es daher freigestellt werden, ob sie eine staatliche, eine private oder eine Kombination aus verschiedenen Plattformen nutzen wollen. Entscheidend wird sein, dass die Transaktionswege und Schnittstellen verlässlich, sicher, belastbar und voll funktionsfähig implementiert werden.

Ausreichende Fristen für die Ausstellung und Meldung von Rechnungen

Für das deutsche Meldesystem sind die europäischen Vorgaben, die sich aus dem noch nicht abgeschlossenen ViDA-Rechtssetzungsakt ergeben werden, zu berücksichtigen. Insoweit weisen wir ausdrücklich auf das Erfordernis ausreichend bemessener Fristen für die Rechnungsstellung und Meldung der Umsatzdaten hin. Die im ViDA-Vorschlag vorgesehenen Fristen von jeweils zwei (Arbeits-)Tagen sind in der unternehmerischen Praxis deutlich zu kurz.

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

Sammelrechnungen

Der ViDA-Vorschlag sieht zudem den Wegfall von Sammelrechnungen vor, was in der unternehmerischen Praxis zu großen Verwerfungen führen wird. Datenmengen würden sich deutlich erhöhen, ebenso der Verwaltungsaufwand in den Unternehmen, da mit jeder einzelnen Rechnung auch eine kostenpflichtige Zahlungsbewegung verbunden ist. Es muss auch für das deutsche System geklärt werden, ob die Einführung transaktionaler Meldungen zur Folge haben wird, dass zukünftig Sammelrechnungen nicht mehr möglich sein sollen. Insgesamt sollte sich das BMF für den Erhalt der Sammelrechnungen einsetzen.

5. Entwurf eines neuen § 14 UStG**Zu § 14 Abs. 1 UStG-E**

Wir begrüßen, dass sich der deutsche Gesetzgeber bei der Definition der eRechnung in Satz 3 eng an der Abgrenzung in Art. 217 des Richtlinienvorschlags COM (2022) 701 final (MwSt-SystRL-E) vom 8. Dezember 2022 orientiert. Dies ist nach unserer Kenntnis die allgemeine Grundintention der Bundesregierung und sollte in allen Bereichen durchgehalten werden. Es erhöht für die Unternehmen die Praktikabilität bei der Anwendung der eRechnung.

Die europäische Norm für die elektronische Rechnungstellung (EN 16931) ist grundsätzlich eine gute Grundlage, jedoch sind bestimmte Punkte näher zu spezifizieren, zu definieren und zu standardisieren, um eine automatisierte Weiterverarbeitung sowohl im Rechnungsaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten als auch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Finanzverwaltung sicherstellen zu können. Die bisherige Rechnungsnorm wurde für den B2G-Bereich erarbeitet. Für den B2B-Bereich muss die Norm weiterentwickelt werden. Etliche weiterverarbeitungsrelevante Informationen sind derzeit nicht strukturiert, sondern nur über Freitextfelder abbildbar (z. B. Abschlagsrechnungen und die Abbildung von Skonto).

Das X-Rechnungsformat ist beispielsweise bei der Erstellung und Übermittlung von Baurechnungen noch immer problematisch (z. B. bei Leistungsverzeichnissen und Anzahlungsrechnungen). Die verschiedenen in Deutschland existierenden eRechnungsformate (ZUGFeRD, X-Rechnung) sollten zusammengeführt werden. Dieser Anpassungsprozess muss noch vor der Einführung der verpflichtenden eRechnung durchlaufen werden.

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

Allerdings können wir die Verschärfung, dass die eRechnung notwendig der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen muss, nicht nachvollziehen. Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission besagt lediglich, dass diese Norm akzeptiert werden muss, nicht aber, dass sie zwingend anzuwenden ist. Dies eröffnet den Vertragspartnern die Option einvernehmlich auch ein anderes Format zu wählen, sofern sich daraus auch die Vorgaben des Meldesystems erfüllen lassen. Es ist sehr wichtig, dass auch der deutsche Gesetzgeber den Unternehmen diese Flexibilität gibt. Denn ansonsten müssten sämtliche bereits bestehenden Vereinbarungen über den Austausch elektronischer Rechnungen angepasst werden.

Die Einschränkung in Satz 4 ist aus unserer Sicht sehr problematisch. Denn bereits heute erfolgt insbesondere bei größeren Unternehmen der Rechnungsaustausch elektronisch, d. h. durch Ausstellung, Übermittlung und Empfang eines strukturierten Datensatzes. Dieser Austausch wird typischerweise mit Hilfe von Punkt zu Punkt EDI-Verbindungen (Electronic Data Interchange) zwischen den Rechnungsbeteiligten vorgenommen. Dabei vereinbaren die Vertragsparteien jeweils im Einzelfall die Datenformate (Syntax) und die Übertragungsstandards. Formate wie der globale EDI-Standard EANCOM® und hier speziell EDIFACT oder SAP IDoc müssen weiterhin genutzt werden können, sofern die Vertragspartner eine entsprechende Übereinkunft erzielen. Insbesondere der Einzelhandel nutzt diese Standards intensiv. Große Handelsgruppen wickeln auf Basis dieser Standards zurzeit schon mehr als 25 Millionen Rechnungen pro Jahr ab. Es ist für die Unternehmen essenziell, dass diese Rechnungen auch als elektronische Rechnungen i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E anerkannt werden.

Eine grundlegende Überarbeitung der EDI-Standards bzw. deren allgemeine Anpassung an staatliche Vorgaben ist zum geplanten Einführungstermin der eRechnung nicht zu leisten und dürfte oftmals auch gar nicht möglich sein. Denn die bisher verwendeten Standards enthalten zusätzlich zu den finanziellen bzw. steuerrechtlichen Rechnungsdaten eine Vielzahl an weiteren, dringend benötigten Daten. Für die Warenwirtschaft von existentieller Bedeutung ist z. B. die verpflichtende Angabe der Bestellnummer, der Lieferscheinnummer, der GTIN, bei Reihengeschäften bei Bedarf die Angabe des Nachkäufers und des tatsächlichen Warenempfängers, der unverbindlichen Preisempfehlung, die Angabe der im Karton enthaltenen Endverbrauchereinheiten und andere warenlogistische Informationen. Zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben der Rückverfolgbarkeit von Waren ist die Übermittlung des Herkunftslandes und der Tabak Track & Trace Nummer notwendig. Für zoll- und umsatzsteuertarifliche Zwecke ist die Angabe der Zolltarifnummer erforderlich. Für zivil- bzw. insolvenzrechtliche Zwecke (Absonderung etc.) ist die Kennzeichnung von Eigentumsvorbehalten notwendig.

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

Hinzu käme die Entwertung bestehender Investitionen und die Kosten der Umstellung auf neue Standards. Mit der Abschaffung des EDI-Standards wäre vermutlich auch eine deutliche Erhöhung des Datenvolumens bei der Rechnungsübermittlung verbunden. Denn eine Datei nach dem EANCOM®-Standard besitzt nur ein Zehntel der Größe einer X-Rechnung. Nach Schätzungen der EDI-Fachgruppe werden in Deutschland aktuell eine Milliarde Rechnungen auf Basis des EDIFACT-Standards EANCOM® von den Anwendern der GS1 Standards übertragen. Allein die Verzehnfachung dieses Datenvolumens würde die vorhandene Infrastruktur (Übertragungskapazitäten, Speichermöglichkeiten) an ihre Grenzen bringen.

Die einzigen notwendigen Anpassungen der EDI-Rechnungen wären aus unserer Sicht die Ergänzung der EDI-Rechnungsstandards um zusätzliche Daten, die im Rahmen des späteren Meldesystems zwingend zu übermitteln sein werden. Artikel 4 MwStSystRL-E sieht hierzu eine Änderung von Art. 226 MwStSystRL vor, die diese Angaben zu neuen Pflichtbestandteilen der Rechnung macht. Daher wäre eine Anpassung verpflichtend und sichergestellt. Außerdem wäre die Extrahierung aller ab (voraussichtlich) dem 1. Januar 2028 den Finanzbehörden zu meldenden Rechnungsangaben sicherzustellen.

Petition:

Wir bitten um folgende Formulierung von § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG-E, analog zu Art. 218 MwStSystRL-E:

“Eine elektronische Rechnung gemäß der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) ist zulässig.”

Zur rechtssicheren Anwendung von eRechnungen auf Basis des EDI-Standards bitten wir um die Ergänzung des folgenden Satz 5:

“Eine elektronische Rechnung in einem anderen Format bzw. einer Syntax, die nicht in der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) enthalten ist, ist zulässig, wenn Rechnungsaussteller und -empfänger darüber eine Übereinkunft erzielen.”

Gemäß Satz 6 des vorgelegten Entwurfs bedarf die Übermittlung einer elektronischen Rechnung der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach § 14 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 UStG-E besteht. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sollte die Zustimmung auch durch konkludentes Handeln erfolgen können, wie es auch AEAO § 146a,

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

Ziff. II.5.3 vorsieht. Dies ist aus unserer Sicht z. B. dann gegeben, wenn der Rechnungsempfänger eine Adresse bekannt gibt, an die der Rechnungsaussteller einen strukturierten Datensatz übertragen kann.

Petition:

Wir bitten um die Ergänzung des folgenden Satzes:

“Die Zustimmung bedarf dabei keiner besonderen Form und kann auch konkludent erfolgen.”

Pflicht zur Mitteilung der Unternehmereigenschaft durch den Leistungsempfänger

Der leistende Unternehmer kann insbesondere bei Einzelpersonen oftmals nicht erkennen, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist und falls ja, ob dieser die Leistung auch für sein Unternehmen bezieht. Dem leistenden Unternehmer dürfen keine Nachteile daraus entstehen, wenn sich der Leistungsempfänger nicht oder verspätet als Unternehmer zu erkennen gegeben hat, und deshalb eine eRechnung nicht oder verspätet ausgestellt wurde.

Unterscheidungsschwierigkeiten zwischen privaten und unternehmerischen Leistungsempfängern gibt es auch bei Rechnungen an Vereine und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Leistungen sowohl für ihren unternehmerischen als auch für ihren nichtunternehmerischen Bereich empfangen können.

Petition:

Der unternehmerische Leistungsempfänger sollte gesetzlich dazu verpflichtet werden, sich als Unternehmer zu erkennen zu geben.

Zu § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 UStG-E: Verpflichtende eRechnung

In § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG-E wird geregelt, dass eine eRechnung im B2B-Bereich verpflichtend ist, wenn der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist und es sich nicht um eine nach § 4 Nr. 1 bis 7 steuerfreie Leistung handelt.

Wir bitten um Klarstellung, ob diese Regelung auch für Werklieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gelten soll, wofür nach Nr. 3 des § 14 Abs. 2 Satz 2 eine eigenständige Regelung gilt. Die Frage ist daher, ob die Regelung in Nr. 3 vollständig losgelöst von der Regelung in Nr. 1 zu verstehen ist, oder ob in Nr. 1 S. 2 eine allgemeine Regelung festgelegt wird, die auch für B2C-Leistungen gemäß Nr. 3 gilt.

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

Zudem stellt sich die Frage, ob bei einer Rechnungstellung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 für eine Leistung im B2B-Bereich die Zustimmung des Leistungsempfängers erforderlich ist. In § 14 Abs. 1 wird lediglich geregelt, dass diese Zustimmung nur nicht erforderlich ist, wenn eine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Satz 2 besteht.

Klarstellung zu steuerfreien Leistungen

Wir begrüßen, dass § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG-E auch weiterhin bei Abrechnung über umsatzsteuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 8 bis 29 UStG keine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung vorsieht, unabhängig davon, ob die Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine Privatperson erbracht werden. Auf Grund des Aufbaus des vorgeschlagenen § 14 Abs. 2 UStG erscheint aber unklar, welche Konsequenzen es hat, wenn ein Unternehmer über eine umsatzsteuerfreie Leistung gegenüber einem Unternehmer abrechnet. Handelt es sich dann um einen Fall der verpflichtenden elektronischen Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 UStG-E oder handelt es sich um eine "sonstige Rechnung" im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 5 UStG-E, die in einem beliebigen elektronischen Format oder in Papierform versendet werden kann? Die Qualifikation als "sonstige Rechnung" im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 5 UStG-E erscheint uns von der Systematik und Zielsetzung der Neuregelung zutreffend zu sein.

Petition:

Es sollte daher klargestellt werden, dass bei Abrechnung umsatzsteuerfreier Leistungen im Sinne von § 4 Nr. 8 bis 29 UStG gegenüber Unternehmern eine "sonstige Rechnung" im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 5 UStG-E, die in einem beliebigen elektronischen Format oder in Papierform versendet werden kann, ausreichend ist.

II. Weitere Anmerkungen

Zum jetzigen Zeitpunkt möchten wir in die Diskussion um die geplante Verpflichtung zur eRechnung und das Meldesystem folgende Aspekte, die jedoch keineswegs abschließend sind, einfließen lassen:

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen

Dauersachverhalte

Bei Dauersachverhalten wie umsatzsteuerpflichtigen Vermietungsleistungen, Darlehensverträgen, Leasingverträgen u. a. wurden bisher Dauerrechnungen gestellt bzw. gilt der Vertrag als Rechnung (A 14.1 Abs. 2 UStAE). Fraglich ist, wie mit diesen Sachverhalten bei Einführung einer eRechnungsverpflichtung umgegangen wird.

Nach unserem Verständnis würde die verpflichtende eRechnung dazu führen, dass ein Vertrag nur noch dann als Rechnung genutzt werden kann, wenn eine Leistung im B2B-Bereich von der Umsatzsteuer befreit ist.

Für die dargestellten steuerpflichtigen Dauersachverhalte sollte es eine Übergangsregelung bis zur Einführung des Meldesystems geben, da durch die Prüfung der Verträge kurzfristig erheblicher Arbeitsaufwand entsteht.

Übermittlung von Leistungsverzeichnissen

Im Baubereich ist es gängige Praxis, für die Leistungsbeschreibung in der Rechnung auf angehängte Leistungsverzeichnisse zu verweisen, die in der Regel sehr umfangreich sind. Es muss Lösungen für die Übermittlung und Meldung von Rechnungen mit umfangreichen Leistungsverzeichnissen geben. In der Vergangenheit gab es in einzelnen Bundesländern bei der Übermittlung von B2G-Rechnungen dabei Probleme.

Rechnungskorrekturen

Bei der Einrichtung eines Meldesystems ist zu klären, wie Rechnungen behandelt werden, die der Leistungsempfänger beanstandet. Beispielsweise werden Baurechnungen in der Regel durch den Architekten des Leistungsempfängers umfangreichen und langwierigen Überprüfungen und Korrekturen, insbesondere in Bezug auf das Aufmaß, unterzogen. Hier ist fraglich, welche Rechnung (die Ursprungsrechnung oder die geänderte Rechnung) von den Vertragsparteien gemeldet werden muss. Aus der umsatzsteuerlichen Meldung einer nicht akzeptierten Rechnung darf sich für den Leistungsempfänger zivilrechtlich keine Schlechterstellung ergeben.

Anlage zur Stellungnahme vom 22.5.2023 – Vorschlag des BMF für verpflichtende eRechnungen**Rechnungsausstellung durch fremde Dritte**

Es ist zu begrüßen, dass trotz verpflichtender eRechnung auch weiterhin die Möglichkeit zur Rechnungsausstellung durch Dritte im Namen und für Rechnung des Leistenden bestehen soll. Fraglich ist, wer in diesen Fällen zur Meldung der Rechnung verpflichtet ist. Falls die Verpflichtung den leistenden Unternehmer trifft, muss durch eine ausreichend lange Meldefrist gewährleistet sein, dass der leistende Unternehmer vom Rechnungsaussteller über die Rechnungsstellung in Kenntnis gesetzt werden kann (z. B. beim Agentur-System im Kfz-Handel, beim Car-Sharing u. a.).

Vorsteuerabzug

Fraglich ist, ob der Vorsteuerabzug künftig nur noch aus eRechnungen im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 4 UStG-E möglich sein wird. Wir bitten in dieser Frage um eine Klarstellung.

Identische Mehrstücke einer eRechnung

In der Praxis ist es in einigen Fällen auch zukünftig erforderlich, die Rechnung für den unternehmerischen Kunden zum Zweck der Überprüfung auszudrucken. Beispiele hierfür sind Hotelrechnungen sowie Rechnungen über die Wartung und Reparatur von Firmenfahrzeugen. In diesen Fällen muss der Arbeitnehmer des unternehmerischen Kunden in der Lage sein, die Rechnung vor Ort zu überprüfen. Der Ausdruck der eRechnung muss als identisches Mehrstück der eRechnung gelten und darf nicht zu einem Fall des § 14 c Abs. 2 UStG führen.